Marion Zwick

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler

Rechtsgrundlagen, Anbieter, Leistungsvergleich



Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler

Marion Zwick

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler

Rechtsgrundlagen, Anbieter, Leistungsvergleich



Marion Zwick Ziemetshausen Deutschland

ISBN 978-3-658-03315-6 ISBN 978-3-658-03316-3 (eBook) DOI 10.1007/978-3-658-03316-3

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Springer Gabler

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2014

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Autorin und Verlag können trotz sorgfältiger Recherchen für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der im Buch gemachten Angaben keine Gewähr übernehmen. Empfehlungen sind keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderen Finanz- oder Versicherungsprodukten. Für Vermögensschäden wird keine Haftung übernommen.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer Gabler ist eine Marke von Springer DE. Springer DE ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media www.springer-gabler.de

Vorwort

Versicherungsvermittler, wie Versicherungsmakler und ungebundene Versicherungsvertreter, und Versicherungsberater benötigen von Gesetzes wegen eine Berufs- bzw. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, damit sie überhaupt die Erlaubnis erhalten, ihrer Tätigkeit nachzugehen. Neu ist seit 2013, dass ein Versicherungsvermittler, der bestimmte Finanzanlagen mitvertreibt, auch für diese Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler ebenfalls eine Berufshaftpflichtversicherung benötigt.

Diverse Ausnahmen, aber auch gesetzliche Neuerungen, wie die Regulierung der Finanzanlagenvermittlung seit dem 1. Januar 2013, machen es dem einzelnen Vermittler bzw. Finanzdienstleister nicht immer einfach, festzustellen, für welche seiner ausgeübten Tätigkeiten eine Berufshaftpflichtversicherung im Einzelnen tatsächlich vorgeschrieben ist. Allerdings ist es eigentlich auch zweitrangig, denn grundsätzlich sollten immer alle Tätigkeitsarten, die ein Vermittler bzw. Finanzdienstleister ausübt, abgesichert sein, damit im Schadenfall nicht die finanzielle Existenz auf dem Spiel steht.

Die Berufshaftpflicht- oder auch Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung prüft zum einen, ob und in welchem Umfang eine Schadenersatzpflicht des Vermittlers überhaupt besteht. Wenn ein Vermögensschaden vorliegt, übernimmt die Versicherung im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfangs die zu leistende Entschädigung. Wenn nicht, wehrt sie unberechtigte oder auch überzogene Forderungen ab. Der Risikoträger einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Versicherer) übernimmt in der Regel sämtliche Kosten der Schadenabwicklung und der Rechtsverteidigung.

Eine Berufs- bzw. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, die alle Risiken eines Versicherungs- und/oder Finanzvermittlers abdeckt, sich stets den aktuellen gesetzlichen Änderungen, aber auch den künftigen vertrieblichen Erweiterungen automatisch anpasst und zudem noch kostenlos ist, bleibt wohl auch in Zukunft ein Traum. Diese Tausendsassa-Policen, wie sie sich nicht nur die Kunden der Versicherungsvermittler für ihre Versicherungsverträge, sondern auch die Versicherungsvermittler selbst für ihren eigenen Vertrieb wünschen, gibt es nicht. Aber dennoch sollten Vermittler (wie bei ihren eigenen Kunden auch) möglichst viele Gefahren absichern, die andernfalls ein hohes finanzielles Risiko darstellen könnten.

VI Vorwort

Dieses Buch beinhaltet unter anderem Grundlageninformationen darüber, wer überhaupt eine Berufshaftpflichtversicherung benötigt und welcher Versicherungsumfang gesetzlich vorgeschrieben ist. Zudem wird auf die Kriterien umfassend eingegangen, die für eine Bedarfsanalyse wichtig sind, um einen optimalen Versicherungsschutz zu erhalten. Zahlreiche Erklärungen und Schadenbeispiele zeigen zudem, wie wichtig ein optimaler Versicherungsschutz ist — und zwar für alle Tätigkeiten eines Versicherungsvermittlers, –beraters und/oder Finanzdienstleisters, unabhängig davon, ob für die ausgeübte Tätigkeitsart eine Berufshaftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder nicht.

Neben einer Auflistung der Risikoträger und der Anbieter einer Berufs- bzw. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler und/oder –berater sowie für Finanzdienstleister, werden im Kapitel "Leistungsvergleich" umfassend die Unterschiede von insgesamt 21 Tarifen aufgezeigt. Insbesondere wird hier ersichtlich, wo die Unterschiede der einzelnen Angebote liegen.

Abgerundet wird die Informationsvielfalt durch diverse Prämienbeispiele, die jedoch nur einen ersten Überblick über die mögliche Prämienhöhe einer Berufs- bzw. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung geben. Denn wie bei allen anderen Versicherungen, egal ob im Firmen- oder Privatsegment, gilt auch für die Berufs- bzw. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler und –berater: Nicht der Preis ist letztendlich entscheidend, ob man optimal versichert ist, sondern dass im Schadenfall die Versicherung existenzgefährdende Risiken auch abdeckt.

Ziemetshauen im September 2013 Marion Zwick

Inhaltsverzeichnis

1	Ges	etzliche	Regelungen für Versicherungsvermittler und -berater	1		
	1.1	Geset	zliche Mindestanforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung			
		für Ve	ersicherungsvermittler und -berater	2		
		1.1.1	Gesetzlicher Geltungsbereich	2		
		1.1.2	Gesetzliche Mindestdeckungssummen	2		
		1.1.3	Gesetzlich vorgeschriebener Versicherungsumfang	3		
	1.2		en eine Berufshaftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist			
		und fi	ir wen nicht	4		
		1.2.1	Versicherungsvertreter, -makler und -berater	4		
		1.2.2	Gebundene Versicherungsvermittler	4		
		1.2.3	Produktakzessorische Vermittler	5		
		1.2.4	Annexvermittler, Tippgeber und sonstige	5		
		1.2.5	Vermittler von Rückversicherungen	6		
	1.3	icht: Berufshaftpflichtversicherung, Erlaubnisverfahren,				
		Regist	rierpflicht	8		
_				9		
2		Gesetzliche Regelung für Finanzanlagenvermittler und -berater				
	2.1		zanlagen, für die eine Erlaubnis- und Registrierungspflicht bei der			
			ung und Vermittlung notwendig ist	10		
		2.1.1	Versicherungsvermittler und -berater, die bereits als			
			Finanzanlagenvermittler und Berater tätig sind	11		
		2.1.2	Versicherungsvermittler und -berater, die künftig Finanzanlagen			
			mit anbieten möchten	12		
		2.1.3	Angestellter Finanzanlagenvermittler- und -berater	13		
2.2 Gesetzliche Mindestanforderungen an die Berufshaftpflichtversiche						
			nanzanlagenvermittler und -berater	13		
		2.2.1	Gesetzlicher Geltungsbereich	13		
		2 2 2	Constraigh Mindoet do cleun gooummon	13		
		2.2.2	Gesetzliche Mindestdeckungssummen	14		

VIII Inhaltsverzeichnis

3		nzdienstleistungen, für die es keine gesetzlich vorgeschriebene fshaftpflichtversicherung gibt	17			
4	Beda	urfsanalyse und Schadenbeispiele	19			
	4.1	Kriterien zur Bedarfsanalyse	20			
	4.2	Schadenbeispiele im Versicherungsbereich	22			
5	Anbi	eter der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	27			
6	Leist	ungsvergleich	33			
	6.1	Welche Versicherungsvermittler- oder -dienstleistertätigkeit ist				
		versicherbar?	36			
	6.2	Welche Art von Finanzvermittler- oder -dienstleistertätigkeit ist				
		versicherbar?	41			
	6.3	Welche Art von Dienstleistertätigkeit ist im Immobilienbereich				
		versicherbar?	46			
	6.4	Welche Art hinsichtlich der Vergütungsform ist versicherbar?	50			
	6.5	Nicht alle Versicherungs- und Finanzprodukte werden von einer				
		gesetzlich vorgeschriebenen VSH-Police automatisch erfasst	53			
	6.6	Wer ist versichert?	68			
	6.7	Geltungsbereich	73			
	6.8	Deckungssummen	78			
	6.9	Rückwärtsversicherung und Konditionsdifferenzdeckung	90			
		6.9.1 Rückwärtsversicherung	90			
		6.9.2 Konditionsdifferenzdeckung	91			
	6.10	Nachhaftung	97			
	6.11	1 Allgemeine Obliegenheiten				
	6.12	2 Sonstige Leistungsbestandteile				
		6.12.1 Regressregelungen				
		6.12.2 Mitversicherung von Personen und Tätigkeiten	108			
		6.12.3 Mitversicherung von bestimmten Verhaltensweisen und				
		Gegebenheiten	111			
		6.12.4 Schäden durch Software und EDV	117			
		6.12.5 Allgemeine Regelungen im Schadenfall	120			
		6.12.6 Automatische, künftige Anpassungen	124			
	6.13	Mögliche Vertragserweiterungen	127			
	6.14	Prämienrelevante Kriterien	130			
	6.15	Prämienbeispiele	137			
7	Fazit		151			
Aı	nhang		153			

Die Autorin

Frau Marion Zwick hat beim Gerling Konzern ihre Ausbildung zur Versicherungskauffrau abgeschlossen und arbeitete anschließend einige Jahre in den Rechtsschutz- und Industrie-Feuer-Abteilungen, bis sie zu einem bundesweit tätigen Versicherungsmakler wechselte. Hier hatte sie über lange Zeit hinweg die Innendienstleitung inne. Nach einer einjährigen Tätigkeit als selbständige Versicherungsvertreterin wechselte sie als Büroleiterin zur D.A.S. in die Niederlassung Augsburg. Dort war sie mehrere Jahre bis zur Geburt ihres Kindes tätig.

Während ihrer Elternzeit begann sie mit ihrer redaktionellen Tätigkeit im Versicherungsumfeld. Bereits seit 1996 schreibt sie als freie Autorin regelmäßig Fachartikel im Versicherungsbereich. Frau Zwick hat mittlerweile zahlreiche Bücher veröffentlicht, unter anderem für die Buchserie ARD-Ratgeber Geld und für die Verbraucherzentrale. Zudem war sie als Chefredakteurin für das Versicherungsjournal Extrablatt tätig.

Die Fachautorin, die in der Nähe von Augsburg lebt, betreut seit Längerem als Chefredakteurin den Verbrauchernewsletter für das Versicherungsjournal und schreibt regelmäßig unter anderem für das Versicherungsmagazin sowie für andere Print- und Onlinefachmedien.

Seit der Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie in nationales Recht handelt es sich bei der Tätigkeit als Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler und Versicherungsberater bis auf wenige Ausnahmen seit dem 22. Mai 2007 um ein erlaubnis- und registrierungspflichtiges Gewerbe.

Um eine entsprechende Erlaubnis von der örtlichen IHK zu erhalten, müssen Versicherungsmakler und -vertreter gemäß \$ 34d GewO (Gewerbeordnung) sowie Versicherungsberater gemäß \$ 34e GewO unter anderem

- ihre Zuverlässigkeit nachweisen, dass sie in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Verbrechens wie Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt wurden. Dies ist mit einem polizeilichen Führungszeugnis möglich.
- geordnete Vermögensverhältnisse nachweisen. Es darf beispielsweise kein laufendes Insolvenzverfahren oder eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis vorliegen.
- die erforderliche Sachkunde nachweisen. Sie müssen dazu beispielsweise eine entsprechende Sachkundeprüfung bei der Industrie- und Handelskammer bestanden haben oder eine anerkannte Berufsqualifikation besitzen.
- eine Berufs- bzw. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gemäß § 34d Abs. 2 Satz 3 GewO nachweisen.

Um für die Berufsausübung zugelassen zu werden, ist neben der notwendigen Erlaubnis zusätzlich eine Eintragung in das Vermittlerregister, das durch die Industrie- und Handelskammern (IHK) geführt wird, erforderlich.

Eine entsprechende Erlaubnis kann eine natürliche Person (einzelner Versicherungsvermittler, der ein Einzelunternehmen oder einen Betrieb in der Rechtsform des eingetragenen Kaufmanns (e. K.) betreibt) oder eine juristische Person (eine GmbH, UG oder AG) erhalten. Personen(handels)gesellschaften, wie sie beispielsweise BGB-Gesellschaften

(GbR-Firmen), OHG, KG, GmbH & Co. KG sind, können im Gegensatz zu den juristischen Personen keine eigene Erlaubnis beantragen.

Bei Personen(handels)gesellschaften ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter eine eigene Erlaubnis erforderlich. Das gilt auch für Kommanditisten, sofern diese Geschäftsführungsbefugnis haben und somit als Gewerbetreibende gelten. Ein geschäftsführender Gesellschafter, der an mehreren Personengesellschaften beteiligt und jeweils als Vermittler nach § 34d Abs. 1 GewO tätig ist, benötigt jedoch nur einmal die Erlaubnis. Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, ist prinzipiell die Komplementär-GmbH die Gewerbetreibende und damit erlaubnispflichtig.

Bei einer juristischen Person (AG, GmbH, UG) ist die Erlaubnis durch ihre Organe (Geschäftsführer, Vorstand) zu beantragen.

1.1 Gesetzliche Mindestanforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler und -berater

Die gesetzlichen Anforderungen, die grundsätzlich an eine Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler gestellt werden, sind im Abschn. 3 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV) geregelt.

1.1.1 Gesetzlicher Geltungsbereich

Zum einen muss demnach der Versicherungsschutz "für das gesamte Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten".

1.1.2 Gesetzliche Mindestdeckungssummen

Zum anderen ist auch die Mindestversicherungssumme eines solchen Vertrages festgelegt. Nach der VersVermV betrug die Mindestversicherungssumme bis zum 14. Januar 2013 1.130.000 € für jeden Versicherungsfall und 1.700.000 € für alle Versicherungsfälle eines Jahres. Wie gesetzlich in § 9 Abs. 2 VersVermV vorgeschrieben, änderten sich die Versicherungssummen am 15. Januar 2013 prozentual gemäß den vom statistischen Amt der Europäischen Union, kurz EuroStat, veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindexes. Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall beträgt seitdem für jeden Versicherungsfall 1.230.000 € und für alle Versicherungsfälle eines Jahres 1.850.000 €, wie der Bekanntmachung im Bundesanzeiger des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 2. Januar 2013 zu entnehmen ist.

Zudem ist in der VersVermV eine entsprechende Änderung regelmäßig alle fünf Jahre ab dem genannten ersten Änderungstermin festgeschrieben. Wie hoch die jeweils angepassten Mindestversicherungssummen sind, wird immer zum 2. Januar des jeweiligen Jahres, in dem die Anpassung zu erfolgen hat, durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

1.1.3 Gesetzlich vorgeschriebener Versicherungsumfang

Des Weiteren ist auch der Mindestdeckungsumfang vorgeschrieben. Wörtlich heißt es in § 9 Abs. 3 bis 5 VersVermV: "(3) Der Versicherungsvertrag muss Deckung für die sich aus der gewerblichen Tätigkeit im Anwendungsbereich dieser Verordnung ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden gewähren. Der Versicherungsvertrag muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungspflichtige nach § 278 oder § 831 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) einzustehen hat, soweit die Erfüllungsoder Verrichtungsgehilfen nicht selbst zum Abschluss einer solchen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet sind. Ist der Gewerbetreibende in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften als geschäftsführender Gesellschafter tätig, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden; der Versicherungsvertrag kann auch die Tätigkeiten des Gewerbetreibenden nach Satz 1 abdecken.

- (4) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungspflichtigen zur Folge haben könnte; dabei kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts als ein Versicherungsfall gelten.
- (5) Von der Versicherung kann die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlüsse sind nur insoweit zulässig, als sie marktüblich sind und dem Zweck der Berufshaftpflichtversicherung nicht zuwiderlaufen."

Die Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich demnach in erster Linie auf Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit Versicherungsvermittlungs- und -beratungstätigkeit resultieren, daher spricht man bei der Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler oft auch von der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VSH-Versicherung). Nicht verlangt wird hier ein typischer Betriebshaftpflichtschutz, also die Absicherung von Sach- und/oder Personenschäden, die ein Vermittler im Rahmen seiner Tätigkeit einem Kunden zufügen könnte, beispielsweise wenn er beim Kundenbesuch versehentlich eine Vase oder anderes Inventar beschädigt. Zudem gibt es diverse andere Konstellationen, die in diesem Buch beschrieben werden, die nicht unter die Rahmenbedingungen des VersVermV fallen, aber für den Versicherungsvermittler im Schadenfall sogar existenzgefährdend sein können und deshalb auch versichert werden sollten.

1.2 Für wen eine Berufshaftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist und für wen nicht

Grundsätzlich muss jeder gemäß § 34d GewO, der gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder Versicherungsvertreter (im Gesetz werden beide als Versicherungsvermittler bezeichnet) Versicherungen vermittelt, eine Berufshaftpflichtversicherung vorweisen können. Dies gilt laut § 34e GewO auch für Versicherungsberater.

1.2.1 Versicherungsvertreter, -makler und -berater

Konkret müssen Versicherungsmakler, ungebundene Versicherungsvertreter und Versicherungsberater immer eine Berufshaftpflichtversicherung vorweisen.

Jede Personenhandelsgesellschaft, also eine Offene Handelsgesellschaft (OHG), eine GmbH & Co. OHG, eine Kommanditgesellschaft (KG) oder auch eine GmbH & Co. KG, die Versicherungen vermittelt oder Versicherungsberatung durchführt, muss eine gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung haben.

Zusätzlich muss auch für den geschäftsführenden Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft, sofern es sich um einen erlaubnispflichtigen Vermittler handelt, ebenfalls eine Berufshaftpflichtversicherung bestehen. Der Versicherungsschutz für das Unternehmen und auch für den oder die Gesellschafter kann gemäß § 9 Abs. 3 VersVermV in einem Vertrag geregelt sein. Es ist also möglich, zwei separate Berufs- bzw. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen abzuschließen, nämlich eine für die Personenhandelsgesellschaft und eine für den Erlaubnisinhaber, der als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist. Es kann aber auch ein Haftpflichtversicherungsvertrag für die Personenhandelsgesellschaft abgeschlossen werden, in dem festgelegt ist, dass der Versicherungsschutz in der gesetzlich geforderten Höhe auch für den mitversicherten geschäftsführenden Gesellschafter als Erlaubnisinhaber unabhängig von seiner Tätigkeit in der Personenhandelsgesellschaft besteht. Bei juristischen Personen (wie AG, UG oder GmbH) müssen die Firma und deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, zu denen auch der Vorstand oder geschäftsführende Gesellschafter zählen, in einer Berufshaftpflichtversicherung versichert sein.

1.2.2 Gebundene Versicherungsvermittler

Ein gebundener Vermittler benötigt laut § 34d Abs. 4 GewO keine eigene Berufshaftpflichtversicherung, soweit das oder die Unternehmen, das oder die er ausschließlich vertritt, für ihn uneingeschränkt haftet. Als gebundene Vermittler werden Einfirmenvertreter oder Ausschließlichkeitsvertreter bezeichnet, die auf Grundlage eines Vertretervertrages ausschließlich Versicherungsprodukte eines Versicherungsunternehmens oder auf Grundlage mehrerer Vertreterverträge im Auftrag mehrerer Versicherer, deren Versicherungsprodukte zueinander nicht in Konkurrenz stehen, vermitteln. Achtung: Im Innenverhältnis kann

es je nach vertraglicher Vereinbarung möglich sein, dass der Versicherer den Vermittler bei bestimmten Fehlern und Fehlverhalten in Regress nehmen kann.

1.2.3 Produktakzessorische Vermittler

Prinzipiell muss nach § 34d Abs. 3 GewO auch ein produktakzessorischer Vermittler (also ein Vermittler, der Versicherungen nur in Ergänzung zur seiner Haupttätigkeit, dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die Inhaber einer Vermittlererlaubnis sind, oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen, vermittelt) eine Berufshaftpflichtversicherung vorweisen. Darunter fällt beispielsweise ein Autohändler, der zum Autoverkauf gleichzeitig auch Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Insassenunfallversicherungen mit anbietet und vermittelt. Zwar kann sich ein produktakzessorischer Vermittler unter Umständen von der Erlaubnispflicht nach § 34d Abs. 1 GewO befreien lassen, dennoch muss für ihn eine Berufshaftpflichtversicherung für die Versicherungsvermittlung bestehen.

1.2.4 Annexvermittler, Tippgeber und sonstige

Es gibt jedoch auch Ausnahmen: Keinen Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung müssen nebenberufliche Vermittler sowie produktakzessorische
Vermittler (beide auch Annexvermittler genannt, von "annex", lateinisch für Anhängsel,
Zubehör) erbringen, wenn alle in § 34d Abs. 9 Nr. 1 GewO genannten Merkmale auf sie
zutreffen und sie damit als sogenannte Bagatellvermittler gelten:

"Dies gilt für Gewerbetreibende, wenn

- sie nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln,
- sie ausschließlich Versicherungsverträge vermitteln, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind,
- sie keine Lebensversicherungen oder Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken vermitteln,
- die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern abdeckt oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise, einschließlich Haftpflicht- oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit dieser Reise gewährt wird,
- die Jahresprämie einen Betrag von 500 € nicht übersteigt

und

 die Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt".

Beispiele: Keine Berufshaftpflichtversicherung müssen produktakzessorische Vermittler vorweisen, die beispielsweise im Rahmen ihrer Tätigkeit

- als Reisevermittler Reisen zusammen mit einer Reiserücktritt- und/oder Reisegepäckversicherung vermitteln,
- als Optiker zusätzlich zur Brille eine Brillenversicherung gegen Beschädigung und Verlust anbieten,
- als Reifenhändler Reifenversicherungen beim Reifenkauf mit vermitteln,
- als Warenhändler eine Garantie- oder Reparaturversicherung anbieten

und die Jahresprämie pro Vertrag nicht 500 € übersteigt sowie die Gesamtlaufzeit je Vertrag inklusive möglicher Vertragsverlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

Ebenfalls keine Pflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, gibt es gemäß 34d Abs. 9 Nr. 2 GewO für Gewerbetreibende, die als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler (Bausparkassenvertreter) für Bausparer als Bestandteile der Bausparverträge (Risikolebens-)Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Verträge ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern.

Auch Gewerbetreibende, die als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 € nicht übersteigen, müssen laut § 34d Abs. 9 Nr. 3 GewO keine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.

Sogenannte Tippgeber, also Personen, die Vermittlern nur Hinweise geben, welche Personen oder Firmen Versicherungsverträge benötigen könnten oder wünschen bzw. die Kontakte zwischen einem potenziellen Versicherungsnehmer und dem Vermittler oder Versicherer herstellen, benötigen keine Berufshaftpflichtversicherung.

1.2.5 Vermittler von Rückversicherungen

Laut § 34d Abs. 10 GewO gelten alle Vorschriften für Versicherungsvermittler auch für Vermittler von Rückversicherungen.

Tab. 1.1 Gesetzliche Verpflichtung für Berufshaftpflichtversicherung, Erlaubnisverfahren, Registerpflicht zur Vermittlung von Versicherungen

	Eigene Berufshaft- pflichtversicherung muss laut Gesetz bestehen	Erlaubnis zur Versi- cherungsvermittlung muss vorliegen	Versicherungsvermitt- lertätigkeit muss bei der IHK registriert sein
Versicherungsmakler gem. § 34d Abs. 1 GewO	Ja	Ja	Ja
Ungebundener Versicherungsvertreter, Mehrfachvertreter gem. § 34d Abs. 1 GewO	Ja	Ja	Ja
Vermittler von Rückversicherungen gem. § 34d Abs. 10 GewO	Ja	Ja	Ja
Versicherungsberater gem. § 34e Abs. 1 GewO	Ja	Ja	Ja
Gebundener Versi- cherungsvertreter (Einfirmenvertreter, Ausschließlichkeits- vertreter) gem. § 34d Abs. 4 GewO	Nein, wenn Versicherer uneingeschränkte Haftung für Vermittlertätigkeit übernimmt, ansonsten Ja	Wenn Versicherer Haftung und Regis- trierung übernimmt Nein, ansonsten Ja (Kann eigene Erlaub- nis beantragen)	Nein, wenn Registrie- rung durch Versiche- rer erfolgt, ansonsten Ja
Produktakzessorischer Vermittler gem. § 34d Abs. 3 GewO	Ja (mit wenigen Ausnahmen)	Befreiung auf Antrag möglich	Ja
Produktakzessorischer Vermittler von Rest- schuldversicherungen gem. § 34d Abs. 9 Nr. 3 GewO	Nein	Nein	Nein
Bagatellvermittler (Annexvermittler gem. § 34d Abs. 9 Nr. 1 GewO)	Nein	Nein	Nein
Vermittler von Bausparkassenversi- cherungen gem. § 34d Abs. 9 Nr. 2 GewO	Nein	Nein	Nein
Tippgeber	Nein	Nein	Nein

1.3 Übersicht: Berufshaftpflichtversicherung, Erlaubnisverfahren, Registrierpflicht (Tab. 1.1)

Der Versicherungsnachweis des Vermittlers erfolgt, indem er eine entsprechende Versicherungsbescheinigung bei der zuständigen IHK vorlegt. Wird die Berufshaftpflichtversicherung beendet, gekündigt oder geändert oder ist der Versicherungsschutz durch Nichtzahlung der Prämie gefährdet, ist der VSH-Versicherer verpflichtet, dies der IHK mitzuteilen. Der betreffende Vermittler (zum Beispiel Versicherungsnehmer der betreffenden Berufshaftpflichtversicherung) muss dann unaufgefordert und unverzüglich einen lückenlosen Versicherungsschutz in Form einer Versicherungsbestätigung nachweisen. Besteht keine Deckungszusage mehr über eine Berufshaftpflichtversicherung, wird der Versicherungsvermittler zum einen aus dem Register gelöscht werden, zum anderen wird ihm die Vermittlererlaubnis entzogen.

Wer als Vermittler nicht nur Versicherungen, sondern auch andere Finanzanlagen, wie zum Beispiel Investmentfonds, geschlossene Fonds, Treuhandvermögen, Genussrechte und Namensschuldverschreibungen anbietet, muss seit dem 1. Januar 2013 diesbezüglich eine entsprechende Erlaubnis einholen und sich im Vermittlerregister registrieren lassen.

Dies ergibt sich aus § 34f GewO, der ab dem 1. Januar 2013 im Rahmen der Regulierung der Finanzanlagenvermittlung neu in die Gewerbeordnung aufgenommen wurde. Zahlreiche Inhalte des § 34f GewO sind bereits aus dem § 34d GewO bekannt, der die rechtlichen Voraussetzungen für die Vermittlung von Versicherungen regelt. So müssen beispielsweise Vermittler von Finanzanlagen gemäß § 34f GewO, um eine entsprechende Erlaubnis zu bekommen und sich im Vermittlerregister registrieren lassen zu können, ebenfalls

- ihre Zuverlässigkeit,
- geordnete Vermögensverhältnisse,
- ihre Sachkunde

sowie gemäß § 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO

• eine Berufs- bzw. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

nachweisen.

Zuständig für die Erlaubniserteilung und Registrierung bei der Vermittlung oder Beratung von Finanzanlagen sind je nach Bundesland die IHK oder das Gewerbeamt.

Konkretisiert wird der § 34f GewO durch die Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV). Diese regelt Detailfragen unter anderem zur für die Erlaubnis notwendigen Sachkundeprüfung, zur Provisionsoffenlegung, zu den Beratungs- und Dokumentationspflichten sowie zum öffentlichen Register (Vermittlerregister) und in Abschn. 3 der FinVermV auch zur Berufs- bzw. Vermögensschadenshaftpflichtversicherung.

2.1 Finanzanlagen, für die eine Erlaubnis- und Registrierungspflicht bei der Beratung und Vermittlung notwendig ist

Betroffen von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht sind gemäß § 34f GewO Abs. 1 Vermittler bzw. Berater, die folgende Finanzanlageformen in ihrem Produktportfolio haben:

Finanzanlagen gemäß § 34f Abs. 1 Nr. 1 GewO sind Anteilscheine oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) vertrieben werden dürfen. Darunter fallen beispielsweise zahlreiche Investment- oder sonstige offene Fonds wie Geldmarktfonds, Rentenfonds, Aktienfonds, offene Immobilienfonds, Dachfonds (mit Ausnahme von Hedgefonds im Sinne des bis Juli 2013 geltenden § 112 InvG (Investmentgesetz), sogenannte Single-Hedgefonds, die nicht öffentlich vertrieben werden dürfen), Zertifikatfonds und auch Investmentprodukte.

Finanzanlagen gemäß § 34f Abs. 1 Nr. 2 GewO sind Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen. Darunter fallen viele geschlossene Immobilienfonds, Projektentwicklungsfonds, Medienfonds, Containerfonds, Private Equity Fonds, Flugzeugfonds, Zweitmarktfonds, Leasingfonds oder Umweltfonds sowie Anteile an sonstigen geschlossenen Fonds (zum Beispiel Treuhandfonds), die die Voraussetzungen des KAGB erfüllen.

Finanzanlagen gemäß § 34f Abs. 1 Nr. 3 GewO sind Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG). Darunter fallen Vermögensanlagen, also nicht in Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbriefte Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen), die nicht als geschlossenes Investmentvermögen im Sinne des KAGB zu qualifizieren sind, Genussrechte und Namensschuldverschreibungen, also zum Beispiel öffentlich angebotene Anteile an einer Genossenschaft wie Investitionen in Windparks, stille Beteiligungen.

Achtung: Seit dem 22. Juli 2013 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz) in Kraft getreten. Im Rahmen dazu, wurde das Investmentgesetz aufgehoben und durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ersetzt. Das KAGB wurde für die Regulierung aller Investmentfonds (offene und geschlossene Fonds) und ihre Manager geschaffen. Durch das AIFM-Umsetzungsgesetz wurden auch die Erlaubnistatbestände des § 34f Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GewO an die neue Terminologie des KAGB angepasst. Insbesondere wer eine Erlaubnis nach der bisherigen Regelung, also der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung des § 34f Abs. 1 Nr. 2 oder 3 GewO hat, sollte seinen Erlaubnisumfang nochmals hinsichtlich der vermittelten Produkte überprüfen.

Es kann nämlich durchaus sein, dass ein Finanzanlagenvermittler, der Anteile an geschlossenen Fonds vermittelt, die nun unter das KAGB fallen, bisher aber nur eine ent-